

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an
Grundstücken in den Gewannen
„Schäftzenacker, Hailweg und Hinter den Höfen“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBL. 1955 S. 129) i.d.F. vom 22.12.1975 (GBL. 1976 S. 1) und des § 25 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. 1979 S. 949) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 16. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kuppenheim in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gewanne „Schäftzenacker, Hailweg und Hinter den Höfen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in beiliegender Karte durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, den 16. November 1981

Trauthwein
Bürgermeister

